

**HAUSHALTSSATZUNG
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER
GEWERBE- UND INDUSTRIEPARK GRAF-STAUFFENBERG
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR
2026**

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S 408), letztmals geändert am 22.07.2025 (GBl. S. 8) und von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2026 (GBl. S. 11) hat die Verbandsversammlung am 02.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

**§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.174.530
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.080.550
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	93.980
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	93.980

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen EUR

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.171.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	879.050
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	291.950
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	106.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.402.800
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-2.296.800
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.004.850
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.004.850

**§ 2
Kreditemächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigung) belasten, wird festgesetzt auf

0 EUR

**§ 4
Kassenkreditemächtigung**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird fest gesetzt auf

60.000 EUR

**§ 5
Verwaltungs- und Betriebskostenumlage**

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2026 eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage (gemäß § 19 der Verbandssatzung) in Höhe von vorläufig

300.000 EUR

Kommune	Anteil in Prozent	Anteil in Euro
Sigmaringen	31 %	93.000
Bingen	13 %	39.000
Sigmaringendorf	13 %	39.000
Inzigkofen	10 %	30.000
Krauchenwies	10 %	30.000
Stetten a.k.M.	10 %	30.000
Scheer	5 %	15.000
Schwenningen	5 %	15.000
Beuron	3 %	9.000

§ 6 Kapitalumlage

Der Verband erhebt im Haushaltsjahr 2026 eine Kapitalumlage (gemäß § 18 der Verbandssatzung) in Höhe von vorläufig

106.000 EUR

Kommune	Anteil in Prozent	Anteil in Euro
Sigmaringen	31 %	32.860 €
Bingen	13 %	13.780 €
Sigmaringendorf	13 %	13.780 €
Inzigkofen	10 %	10.600 €
Krauchenwies	10 %	10.600 €
Stetten a.k.M.	10 %	10.600 €
Scheer	5 %	5.300 €
Schwenningen	5 %	5.300 €
Beuron	3 %	3.180 €

Sigmaringen, 02. Februar 2026

Dr. Marcus Ehm
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 10.03.2026 vorgelegt. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Sigmaringen am 15.04.2026 bestätigt. Die Prüfung des Haushaltsplans und seiner Anlagen ergab keine wesentliche Beanstandung. Die Haushaltssatzung beinhaltet keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan ist gemäß § 18 GKZ i. V. m. § 81 Abs. 3 GemO unter der Internetadresse www.bingen-hohenzollern.de auf der Homepage der Gemeinde Bingen elektronisch bereitgestellt.